

## VERPACKUNGSEINSTUFUNG AB 2015

### ABGRENZUNG HAUSHALTSVERPACKUNGEN UND GEWERBLICHE VERPACKUNGEN

Seit 01.01.2015 gelten aufgrund der Novelle „Verpackungen“ des Abfallwirtschaftsgesetzes (BGBl. I Nr. 193/2013), konkret gemäß § 13 h, neue Zuordnungsregeln zu Haushalt bzw. Gewerbe für die Inverkehrsetzer von Verpackungen:

- Als **Haushaltsverpackung** gelten Verpackungen, die bestimmte physikalische Größenkriterien unterschreiten (Fläche  $\leq 1,5 \text{ m}^2$ , Hohlkörper mit Nennfüllvolumen  $\leq 5 \text{ l}$ , EPS  $\leq 0,15 \text{ kg}$  pro Verkaufseinheit) bzw. Verkaufsverpackungen aus Papier sind und üblicherweise in Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen gem. § 13 h (1) Z 2 lit. b anfallen

sowie

Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel unabhängig von ihrer Größe.

- Verpackungen, die nicht dieser Definition entsprechen sowie Paletten, Umreifungs- und Klebebänder gelten als **gewerbliche Verpackungen**.

Mithilfe der verbindlichen sogenannten „Verpackungsabgrenzungsverordnung“ auf Basis einer von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) durchgeführten Marktstudie (kurz: GVM-Studie) wird das Kriterium „üblicherweise“ konkretisiert und einheitlich je Produktgruppe definiert:

- Alle Verpackungen sind nach 47 **Produktgruppen** (nicht Branchen) einzuteilen.

- **Einheitliche Zuordnung** der Verpackungen je Produktgruppe:

Für jede Produktgruppe wird einheitlich mittels sog. „Voreinstellung“ geregelt, ob Kleinverpackungen bzw. Verkaufsverpackungen Papier als Haushaltsverpackungen oder als gewerbliche Verpackungen gelten. Großverpackungen, Trayfolien, Transportverpackungen Papier sowie die als eigene Kategorie festgelegten Paletten, Umreifungs- und Klebebänder gelten als gewerbliche Verpackungen.

- Um Ungerechtigkeiten dieser pauschalen Zuordnung auszugleichen, werden für diesbezüglich relevante Produktgruppen verbindlich vorgegebene **Korrekturquoten** je Packstoff festgelegt.

- Die Zuordnung zu Haushalt/Gewerbe erfolgt damit für alle verbindlich nach den in der Verpackungsabgrenzungsverordnung festgelegten Vorgaben je Produktgruppe; **individuelle Vertriebsweganalysen** sind daher **nicht zulässig**.

Detaillierte Informationen siehe [www.ara.at/d/kunden/downloads/informations-und-merkblaetter.html](http://www.ara.at/d/kunden/downloads/informations-und-merkblaetter.html)

Achtung! Für die Bereiche Fleisch, Fleischgewerbe, Fliesen, Obst & Gemüse, Schuhe und Textilien sind Berechnungshilfen verfügbar. Die ehemaligen „Branchenlösungen“ der ARA gelten ab 2015 nicht mehr.

**Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**